

Eigentümer/Antragsteller:

---

---

---

An die  
Gemeinde St. Gallenkirch  
Montafonerstrasse 4  
6791 St. Gallenkirch

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

Antrag gemäß § 16 Abs. 4 lit. d Vorarlberger Raumplanungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 16 Abs. 4 lit. d des Vorarlberger Raumplanungsgesetzes beantrage(n) ich(wir) als Eigentümer des nachstehend angeführten Wohnteils des Maisäßgebäudes die bescheidmäßige Bewilligung zu dessen Nutzung als Ferienwohnung:

<b><i>Eigentümer/Antragsteller des Wohnteils des Maisäßgebäudes:</i></b>	
<b><i>Adresse Maisäßgebäude</i></b>	
<b><i>GST-NR Maisäßwohngebäude</i></b>	<b><i>Gst:</i></b>
<b><i>Dem/den Antragsteller(n) gehörende Grundstücke im ausgewiesenen Maisäßgebiet</i></b>	<b><i>Gst:</i></b> <b><i>(Lage laut Eintragung im blgd. Plan)</i></b>
<b><i>Landwirtschaftlich zu bewirtschaftende Flächen im ausgewiesenen Maisäßgebiet</i></b>	<b><i>Gst:</i></b> <b><i>(Lage laut Eintragung im blgd. Plan)</i></b>
<b><i>Anzahl der dazugehörigen Wirtschaftsgebäude / auf GST-NR</i></b>	<b><i>_____ Wirtschaftsgebäude</i></b> <b><i>Gst:</i></b>

Begründung:

Die Nutzung eines Maisäß-, Vorsäß oder Alpgebäudes zu Wohnzwecken ohne Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung stellt grundsätzlich eine Nutzung zu Ferienzwecken dar; eine solche Nutzung ist ohne entsprechende raumplanungsrechtliche Erlaubnis nicht zulässig;

Das Maisäßobjekt wurde erworben durch

- Kauf
- Erbweg
- sonstiges: \_\_\_\_\_

Mein Objekt liegt in einem mit Verordnung der Gemeindevertretung St. Gallenkirch ausgewiesenen Maisäßgebiet. Die ortsübliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung der in meinem(unserem) Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen in diesem Gebiet ist rechtlich und tatsächlich durch

- Selbstbewirtschaftung
- Verpachtung

---

*(Name und Anschrift des Pächters)*

sichergestellt. Die darauf befindlichen Wirtschaftsgebäude werden erhalten.

Ich(wir) bin(sind) mit der Aufnahme nachstehender Bedingungen und Auflagen in den Bewilligungsbescheid einverstanden:

1. Ich(wir) und meine(unsere) Rechtsnachfolger habe(n) die mir(uns) gehörenden landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in diesem Maisäßgebiet gemäß Eintragung in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan entweder selbst ortsüblich landwirtschaftlich zu bewirtschaften oder an einen Landwirt zu ortsüblichen Bedingungen zu verpachten und dafür zu sorgen, dass diese landwirtschaftlichen Flächen von diesem Landwirt auch künftig ortsüblich landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.
2. Sollten die landwirtschaftlichen Grundstücke nicht von mir(uns) selbst bewirtschaftet werden, habe(n) ich(wir) und meine(unsere) Rechtsnachfolger im Falle eines Pächterwechsels, jeweils binnen 14 Tagen ab Abschluss des Pachtvertrages, der Gemeinde St. Gallenkirch bekannt zu geben, an welchen Landwirt diese landwirtschaftlichen Grundstücke verpachtet sind und unverzüglich einen schriftlichen Pachtvertrag vorzulegen.
3. Ich(wir) und meine(unsere) Rechtsnachfolger hat/haben die mir(uns) gehörenden in diesem Maisäßgebiet befindlichen (rechtmäßig bestehenden) Wirtschafts- bzw. Stallgebäude gemäß Eintragung in dem einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Plan in einem ordnungsgemäßen und benützbar Zustand im Sinne des § 45 des Baugesetzes zu erhalten.
4. Im Falle einer Veräußerung von Flächen, für die aufgrund der gegenständlichen Bewilligung eine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, habe(n) ich(wir) und meine(unsere) Rechtsnachfolger im Eigentum des Wohnteils des gegenständlichen Maisäßgebäudes dafür zu sorgen, dass deren ortsübliche Bewirtschaftung und die Erhaltung der Wirtschaftsgebäude weiterhin rechtlich und tatsächlich gesichert ist. Falls die ortsübliche landwirtschaftliche Bewirtschaftung von Flächen, für die aufgrund der gegenständlichen Bewilligung eine Bewirtschaftungsverpflichtung besteht, und/oder die Erhaltung der unter Punkt 3 angeführten Wirtschaftsgebäude aus vom/von den Eigentümer(n) des Wohnteils des Maisäßgebäudes zu vertretenden Gründen nicht mehr gesichert ist, beispielsweise weil ich(wir) diese Verpflichtung nicht auf meine(unsere) Rechtsnachfolger überbunden habe(n), erlischt die gegenständliche Bewilligung zur Nutzung als Ferienwohnung.
5. Falls das Maisäßgebäude abgebrochen wird, erlischt ungeachtet der Bestimmung des § 58 Abs. 4 RPG die gegenständliche Bewilligung zur Nutzung als Ferienwohnung. Dies gilt nicht, wenn das Wohngebäude durch höhere Gewalt, z.B. Naturkatastrophen wie Lawinen, Muren, Brand und dgl., zerstört wird.

---

Der (die) Grundeigentümer